

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

**V/0387/2014/1. Erg.**

Auskunft erteilt:

Frau Dautzenberg

Ruf:

492-3365

E-Mail:

Dautzenberg@stadt-muenster.de

Datum:

23.06.2014

Betrifft

Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge

24.06.2014 Bezirksvertretung Münster-Nord

Bericht

**Bericht:**

Folgende **weitere** Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist eingegangen:

| Jahr-Nr.   | Antragsanliegen                                                                                                                                               | Entscheidungszuständigkeit<br>(Das Anhörungs- und Beratungsrecht weiterer Gremien bleibt unberührt.) |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2014-00070 | Es wird angeregt, den Schulhof der Grundschule Sprakel mit Spielgeräten, insbesondere einer großen Kletterspinne, auszustatten und kindgerecht zu gestalten.  | Bezirksvertretung Münster-Nord                                                                       |
| 2014-00100 | Es wird angeregt, auf dem Hohen Heckenweg zwischen Morthorststraße und Königsberger Straße den stadteinwärtigen Radweg für beide Fahrtrichtungen auszuweisen. | Verwaltung                                                                                           |

Die Anregung wurde an den Rat der Stadt Münster gerichtet, fällt jedoch in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksvertretung Münster-Nord. Den Mitgliedern des Rates wird die Anregung in der Sitzung am 12.06.2014 bekannt gegeben.

Erläuterungen zum Verfahren:

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich mit Anregungen an den Rat oder eine Bezirksvertretung zu wenden. Ein Petent hat also das Recht, dass sich der Rat oder die Bezirksvertretung selbst mit seiner Anregung befasst. Die Zuständigkeiten anderer Gemeindeorgane bleiben jedoch unberührt (§ 24 Abs. 1 Satz 2 GO NRW). Daraus folgt, dass die Bezirksvertretung Anregungen, die in die Entscheidungszuständigkeit des Rates, eines Ausschusses oder des Oberbürgermeisters fallen, an die

zuständige Stelle weiterzugeben hat. Dabei ist die Weitergabe mit einer Empfehlung für die Entscheidung möglich, eine verbindliche Weisung für die zu treffende Entscheidung darf die Bezirksvertretung aber nicht geben.

Entsprechend dieser Ausführungen werden an eine Bezirksvertretung gerichtete Anregungen gemäß § 24 GO NRW, die mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag beim Bezirksbürgermeister/bei der Bezirksbürgermeisterin eingehen, der Bezirksvertretung gemäß § 6 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Münster in der nächsten Sitzung im Rahmen einer Vorlage unter Angabe der festgelegten Zuständigkeiten bekannt gegeben.

In Vertretung

gez.  
Wolfgang Heuer  
Stadtrat